

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 9. Juli 2019

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 9. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Reihengräber

Für die Abgabe

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | eines Reihengrabes zur Bestattung von Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden wird eine Gebühr von | 75,00 Euro, |
| b) | eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Erdbestattung) zur Bestattung einer Person über 5 Jahren wird eine Gebühr von | 220,00 Euro, |
| c) | eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Urnenbestattung) wird eine Gebühr von | 75,00 Euro, |
| d) | eines Grabplatzes auf einem Aschestreufeld wird eine Gebühr von erhoben. | 75,00 Euro, |

§ 3 Wahlgräber

- | | | |
|-----|---|----------------|
| (1) | Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren beträgt: | |
| a) | für ein Einzelgrab | 800,00 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 1.600,00 Euro. |

Bei einer Beisetzung einer Urne in ein Wahlgrab für Erdbestattung verkürzt sich die Dauer des Nutzungsrechts auf 25 Jahre, die Gebühr verändert sich nicht.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 2,22 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 4,44 Euro. |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) bei einer Beisetzung einer Urne beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 2,67 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 5,33 Euro. |
- (4) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr
- | | | |
|----|--------------------|----------------|
| a) | für ein Einzelgrab | |
| | für 10 Jahre | 266,50 Euro, |
| | für 15 Jahre | 400,00 Euro, |
| | für 20 Jahre | 533,00 Euro, |
| | für 30 Jahre | 800,00 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | |
| | für 10 Jahre | 533,00 Euro, |
| | für 15 Jahre | 800,00 Euro, |
| | für 20 Jahre | 1.066,00 Euro, |
| | für 30 Jahre | 1.600,00 Euro. |

§ 4 Urnenbeisetzungen

- (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelwahlgrab) für die Dauer von 25 Jahren beträgt
- 1.500,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelgrab) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- 5,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren beträgt:
- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 210,00 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 420,00 Euro. |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 0,70 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 1,40 Euro. |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Anlegung eines Grabes betragen:
- a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten 100,00 Euro,
 - b) bei Personen über 5 Jahren 471,00 Euro,
 - c) bei Urnenbestattungen/Verstreuen Aschefeld 82,00 Euro.
- (2) Bei Beerdigungen freitags nachmittags und samstags morgens erhöhen sich die Beerdigungsgebühren
- a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten, bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten sowie bei Urnenbestattungen/Beisetzung Aschestreufeld um 51,00 Euro,
 - b) bei Personen über 5 Jahren um 102,00 Euro.

§ 6 Grabpflege

- (1) Für die Pflege der Wiesengräber, anonymen Gräber sowie des Aschestreufeldes werden für die Zeit der Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| Wiesenreihengrab Erdbestattung | 1.240,00 € |
| Wiesenreihengrab Erdbestattung anonym | 1.090,00 € |
| Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung | 1.240,00 € |
| Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung (Beisetzung einer Urne) | 1.033,00 € |
| Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung | 2.480,00 € |
| Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung (Beisetzung einer Urne) | 2.066,00 € |
| Wiesenreihengrab Urne | 450,00 € |
| Wiesenreihengrab anonym Urne | 346,00 € |
| Wiesenwahlgrab Einzel Urne | 450,00 € |
| Wiesenwahlgrab Doppel Urne | 900,00 € |
| Aschestreufeld | 346,00 € |
- (2) Für die Verlängerung der Pflege der Wiesengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für
- a) ein Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung 3,44 €
bei Belegung mit einer Urne 3,44 €
 - b) ein Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung 6,89 €
bei Belegung mit einer Urne 6,89 €
 - c) ein Wiesenwahlgrab Einzel Urne 1,50 €
 - d) ein Wiesenwahlgrab Doppel Urne 3,00 €
- (3) Für die Pflege der frei werdenden Grabflächen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für jede Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist 3,00 €.

§ 7 Einebnen eines Grabes

Die Gebühren für das Einebnen eines Grabes betragen:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | auf den Friedhöfen in Haaren und Braunsrath
für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab | 93,00 Euro, |
| | für ein Doppelwahlgrab | 186,00 Euro, |
| b) | auf den Friedhöfen Waldfeucht, Bocket und Obspringen
für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab | 222,00 Euro, |
| | für ein Doppelwahlgrab | 444,00 Euro. |

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Aufnahme und Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenhalle bis zur Bestattung betragen:
 - a) für die ersten 4 Werktage pauschal
 - aa) Leichenhallen Braunsrath, Bocket, Obspringen 30,00 Euro,
 - ab) Leichenhallen Haaren und Waldfeucht 35,00 Euro,
 - b) für jeden darüber hinausgehenden Tag 15,00 Euro.
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung des Verstorbenen am Tage der Beisetzung und zur Abhaltung einer Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Leichenhallen in Braunsrath, Bocket und Obspringen 33,00 Euro,
 - b) für die Leichenhallen in Haaren und Waldfeucht 44,00 Euro.
- (3) Für die Beschaffung und für das Einsetzen der Gedenktafel auf Wiesengräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen wird eine Gebühr von 300,00 Euro je Grabstelle erhoben.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und/oder zur Anlage von Grabeinfassungen wird eine Verwaltungsgebühr von 23,00 Euro erhoben.
- (5) Die Erlaubnis zur Aufstellung eines einfachen Aluminium- oder Holzkreuzes ist gebührenfrei.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller unmittelbar dem Leichenbestatter zu erstatten.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- a) in den Fällen der Abgabe eines Reihengrabes der Bestattungspflichtige,
 - b) in den Fällen der Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte,
 - c) in den Fällen der §§ 8 Abs. 5 und 9 der Empfänger der Genehmigung bzw. Erlaubnis.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2003 – in der zurzeit geltenden Fassung - außer Kraft.